

Leistungssport- ordnung

gem. §6, Abs. 5 Satzung des HVV

In der Fassung vom 10. Juni 2017

Leistungssportordnung

Inhalt

- 1 Zweck
- 2 Verantwortliches Gremium des Leistungswesens
- 3 Aufgaben der Leistungssportordnung
- 4 Besondere Bestimmungen

1 Zweck der Ordnung

Die Leistungssportordnung (LeistO) regelt die Leistungsförderung im HVV mit dem Ziel der Bildung starker Repräsentativmannschaften und die Durchführung von Repräsentativvorhaben.

2 Verantwortliches Gremium des Leistungswesens

- 2.1 Verantwortlich für das Leistungswesen ist gemäß § 6, Abs. 5i und § 7, Abs. 6 der Satzung die Leistungskommission.
- 2.2 Die Leistungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Leistungskommission,
 - b) dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - c) dem Vorsitzenden der Jugendkommission,
 - d) den Trainern der Landeskader,
 - e) weiteren Mitarbeitern, die vom Vorstand direkt berufen werden.

3 Aufgaben der Leistungskommission

- 3.1 Planung des Vorbereitungs- und Wettkampfprogramms für Kader und Einsatz ihrer Trainer (Lehrgänge, Stützpunkttraining, Bundespokal). Die Terminplanung wird mit der Spielkommission abgestimmt.
- 3.2 Organisation und Durchführung der Talentsichtung,
- 3.3 Überwachung der sportmedizinischen Betreuung der Kaderspieler,
- 3.4 Planung und Vorbereitung überregionaler Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Jugendkommission,
- 3.5 Berufung von Kadertrainern in Absprache mit dem Vorstand,
- 3.6 Verbindung zum Landesausschuss Leistungssport des Landessportbunds Hessen (LA-L),
- 3.7 Verbindung zu den leistungsfördernden Einrichtungen des DVV und des DOSB,
- 3.8 Realisierung der vom DVV erarbeiteten Grundsätze für die Ausbildung von Spitzenspielern und für Leistungsförderung,

Leistungssportordnung

- 3.9 Bildung von Landesauswahlmannschaften im Jugendbereich,
- 3.10 Die Bildung von Bezirkskadern, Stützpunktkadern usw. fördern.

4 Besondere Bestimmungen

- 4.1 Kaderbildung
 - 4.1.1. Die Sichtung für die Landeskader (D-Kader) erfolgt bei Meisterschaften und „Jugend trainiert für Olympia“. Außerdem können Vereine talentierte Spieler dem Vorsitzenden der Leistungskommission melden.
 - 4.1.2 Die Aufnahme von Spielern in den Landeskader erfolgt auf Vorschlag der Kadertrainer. Die Aufnahme wird durch die Leistungskommission bestätigt.
 - 4.1.3 Die Aufnahme setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der betreffenden Person voraus.
 - 4.1.4 Mitglieder der Landeskader (D-Kader) können nur Spieler sein, die einem Mitgliedsverein des HVV angehören. Der Verein hat diese Mitgliedschaft zu bestätigen.
 - 4.1.5 Kadermitglieder können sich aus dem Kader durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leistungskommission abmelden. Der Austrittstermin soll mit dem zuständigen Kadertrainer im Hinblick auf die Wettkampfziele abgestimmt werden.
 - 4.1.6 Bei Verstößen in Zusammenhang mit Ziffer 4.3.6 sowie aus Leistungsgründen kann die Leistungskommission die Kadermitgliedschaft ohne Einhaltung von Fristen beenden. Die betroffenen Kadermitglieder sind schriftlich unter Angabe der Gründe (mit Kopien an die Vereine) zu verständigen.
 - 4.1.7 Der HVV fördert unterhalb der Landeskader in Regionalstützpunkten talentierte leistungsbereite Spieler, bei denen eine Aufnahme in einen Landeskader bei entsprechender Förderung zu erwarten ist.
- 4.2 Die Aufgaben der Kadertrainer sind vertraglich geregelt.
- 4.3 Repräsentativvorhaben
 - 4.3.1 Repräsentativvorhaben sind alle Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit D-Kadern durchgeführt werden.
 - 4.3.2 Die Berufung zu Repräsentativspielen erfolgt durch den Vorsitzenden der Leistungskommission. Sie soll zwei Wochen vor Termin des Vorhabens beim nominierten Spieler und in Kopie beim zugehörigen Verein vorliegen.
 - 4.3.3 Bei Unabkömmlichkeit aus dringenden Gründen können Spieler und Vereine die Freistellung von Berufungen unverzüglich mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden der Leistungskommission zu beantragen.
 - 4.3.4 Berufungen zu Repräsentativvorhaben des HVV haben bei Überschneidung mit Pflichtspielterminen ab Oberliga Hessen abwärts Vorrang.

Leistungssportordnung

- 4.3.5 Vereine können für die betroffenen Mannschaften gemäß SO 3.4.2 die Verlegung von Pflichtspielterminen beantragen.
- 4.3.6 Die Nichtbefolgung einer Berufung von Mitgliedern der Landeskader obwohl eine Freistellung gemäß Ziffer 4.3.3 nicht beantragt wurde, berechtigt die Leistungskommission zum Ausschluss des Spielers aus dem Kader oder zum Ausspruch einer Sperre bis zu sechs Wochen für Repräsentativvorhaben des HVV und die Pflichtspiele des Vereins, dem der Berufene angehört.
- Gegen die getroffene Sanktion ist gemäß Rechtsordnung Einspruch möglich.

5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit den Änderungen vom 28. Mai 2011 am 01. Juli 2011 in Kraft.

Mit redaktionellen Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen ab dem 1. Juli 2017 in der bestehenden Fassung von 2011 in Kraft